

Für Landschaftselemente gilt CC-Auflage

Landschaftselemente (LSE) erfüllen in der Natur unverzichtbare Funktionen. Über ihren Schutzstatus und wie sie ordnungsgemäß ersetzt bzw. verlegt werden können, lesen Sie im nachfolgenden Beitrag. Cross Compliance (CC) bedeutet die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, die durch diverse EU-Rechtsmaterien vorgegeben sind. Diese rechtlichen Vorgaben leiten sich im Bereich Naturschutz aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ab und sind als Grundanforderungen an die Betriebsführung formuliert. Während das in der FFH-Richtlinie definierte Verschlechterungsverbot für natürliche Lebensräume und für Habitate geschützter Arten nur mehr in Europaschutzgebieten zur Anwendung kommt, hat der in der Vogelschutzrichtlinie vorgegebene Lebensraumschutz landesweite Gültigkeit.

Der Erhalt einer intakten Kulturlandschaft wie hier bei Radenthein ist Ziel der LSE-Auflagen.



Gemäß Artikel 3 der Vogelschutzrichtlinie ist für sämtliche wild lebenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Dabei kommt der Pflege und ökologisch richtigen Gestaltung der Lebensräume seltener, gefährdeter, vom Aussterben bedrohter und gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume sensibler Vogelarten eine zentrale Bedeutung zu.

Begünstigte dieser Forderung nach ausreichender Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume sind sämtliche Brutvogelarten sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten in unserem Bundesland, die in den Anhängen zur Kärntner Tierartenschutzverordnung 1989 gelistet sind. Laut § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist das Beunruhigen, Zerstören oder Verändern des Lebensraumes (z. B. Nistplatz, Einstand) dieser ca. 240 Vogelarten verboten. Ein Lebensraum besteht aus mehreren Biotopen und Habitaten, die spezielle Funktionen (z. B. Bruthabitat, Nahrungshabitat, Singwarte, Jagdwarte, Jungenaufzuchttraum etc.) im Laufe eines Vogellebens erfüllen. Biotope werden zu Biotoptypen zusammengefasst und sind in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Kärntens 1998

entsprechend ihrem Gefährdungsgrad verzeichnet.

Die ökologisch wertvollsten Einheiten in unserer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft sind die Landschaftselemente und sensiblen Biotopflächen. Sie erfüllen wesentliche und unverzichtbare Habitatfunktionen und sind in mehreren Textpassagen im Kärntner Naturschutzgesetz 2002 als Lebensraum oder Biotoptyp geschützt. Zu den Landschaftselementen zählen:

- Bachbegleit- oder Ufervegetation, Gebüsch- oder Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, besonders prägende Einzelbäume, Baumzeilen, Alleen, Obstbestände, Feuchtwiesen, Röhricht-, Schilf- oder Trockengrasbestände, Alpinrasen, Böschungen, Feldraine, Gräben, Teiche, Tümpel, Lesesteinhaufen, Steinmauern.

Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre haben gezeigt, dass diese Landschaftselemente massiv aus der Kärntner Kulturlandschaft entfernt wurden und die ausgeräumten Landschaftsteile nicht mehr als Vogellebensraum zur Verfügung stehen. Österreichweit werden zudem täglich ca. 23 ha Kulturlandschaftsflächen versiegelt, so dass der Schwund an potenziellen Vogellebensräumen besorgniserregende Ausmaße erreicht hat. Ein Maßstab für die Biodiversität in unserer Vogelwelt ist der sogenannte Farmland Bird Index, der als Indikator "Biodiversität: Bestand der Feldvögel" von der Europäischen Kommission in den Bewertungskatalog zur Evaluierung des Programmes zur Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes aufgenommen wurde. Der Farmland Bird Index veranschaulicht die Bestandstrends von 22 für das Kulturland typischen Vogelarten, deren unterschiedliche Habitatansprüche verschiedene Lebensräume abbilden – siehe:

- www.gruenerbericht.at/cm3/download/summary/128-studien/579-48-farmland-bird-index-2011-2012.html

Seit den 90er-Jahren sind die Bestände dieser für die Kulturlandschaft typischen Vogelarten in Österreich um 30% geschrumpft, die Bestände von Rebhuhn, Grauammer, Girlitz und Wacholderdrossel sogar um über 50%. Die Hauptursachen für diesen akuten Verlust an Biodiversität liegen in der Intensivierung der Landwirtschaft und dem zunehmenden Ausräumen der Kulturlandschaft. Die naturschutzfachliche Wertigkeit von Landschaftselementen ist in einer Broschüre dokumentiert, die vom BMLFUW in Auftrag gegeben wurde und bei den Außenstellen der LK aufliegt.

Das Ausräumen der Landschaft kann nicht mehr sanktionslos hingenommen werden und ein weiteres ersatzloses Entfernen von Landschaftselementen ist aus fachlicher Sicht nicht vertretbar. Von der Förderstelle Naturschutz wurde ein Formular für das Ersetzen bzw. Verlegen von Landschaftselementen ausgearbeitet, welches bei den Außenstellen der LK aufliegt. Jedes ausgefüllte Formular wird von der Naturschutzabteilung schriftlich beantwortet und ist dadurch Rechtssicherheit für den Betrieb im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle gewährleistet. Fördermöglichkeiten im Hinblick auf die Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes, insbesondere unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen, sind unter dem Titel Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft in der Sonderrichtlinie zum Programm Ländliche Entwicklung 2014–2020 nachzulesen – siehe:

- www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/SRL.html